

Satzung
der Gemeinde Heikendorf
über die Veränderungssperre
für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 86
"Überplanung der südlichen Ortsmitte - für den Bereich
Hindenburgstraße, Mühlenweg, Ludwigstraße, Rethdamm, Struckkoppel
Mühlenwiesen und teilweise Teichtor"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Überplanung der südlichen Ortsmitte - für den Bereich Hindenburgstraße, Mühlenweg, Ludwigstraße, Rethdamm, Struckkoppel, Mühlenwiesen und teilweise Teichtor" gefasst. Zur Sicherstellung der mit dieser Planung verfolgten Ziele wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.12.2023 die Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Überplanung der südlichen Ortsmitte - für den Bereich Hindenburgstraße, Mühlenweg, Ludwigstraße, Rethdamm, Struckkoppel Mühlenwiesen und teilweise Teichtor" verfolgten städtebaulichen Ziele wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Plangeltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

- alle Grundstücke nördlich und südlich anliegend zur Hindenburgstraße
- alle Grundstücke nördlich und südlich anliegend zum Mühlenweg
- alle Grundstücke östlich und westlich anliegend zur Ludwigstraße
- alle Grundstücke östlich und westlich anliegend zur Straße Rethdamm
- alle Grundstücke östlich und westlich anliegend zur Straße Struckkoppel
- die Grundstücke Nr. 1 bis einschl. Nr. 7 der Straße Mühlenwiesen
- alle Grundstücke östlich anliegend der Straße Teichtor beginnend von Nr. 25 bis einschl. Nr. 49 – nur ungerade Hausnummern

Der Geltungsbereich ist auch der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Diese Übersicht ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

3. Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder von denen die Gemeinde Heikendorf nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in §2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

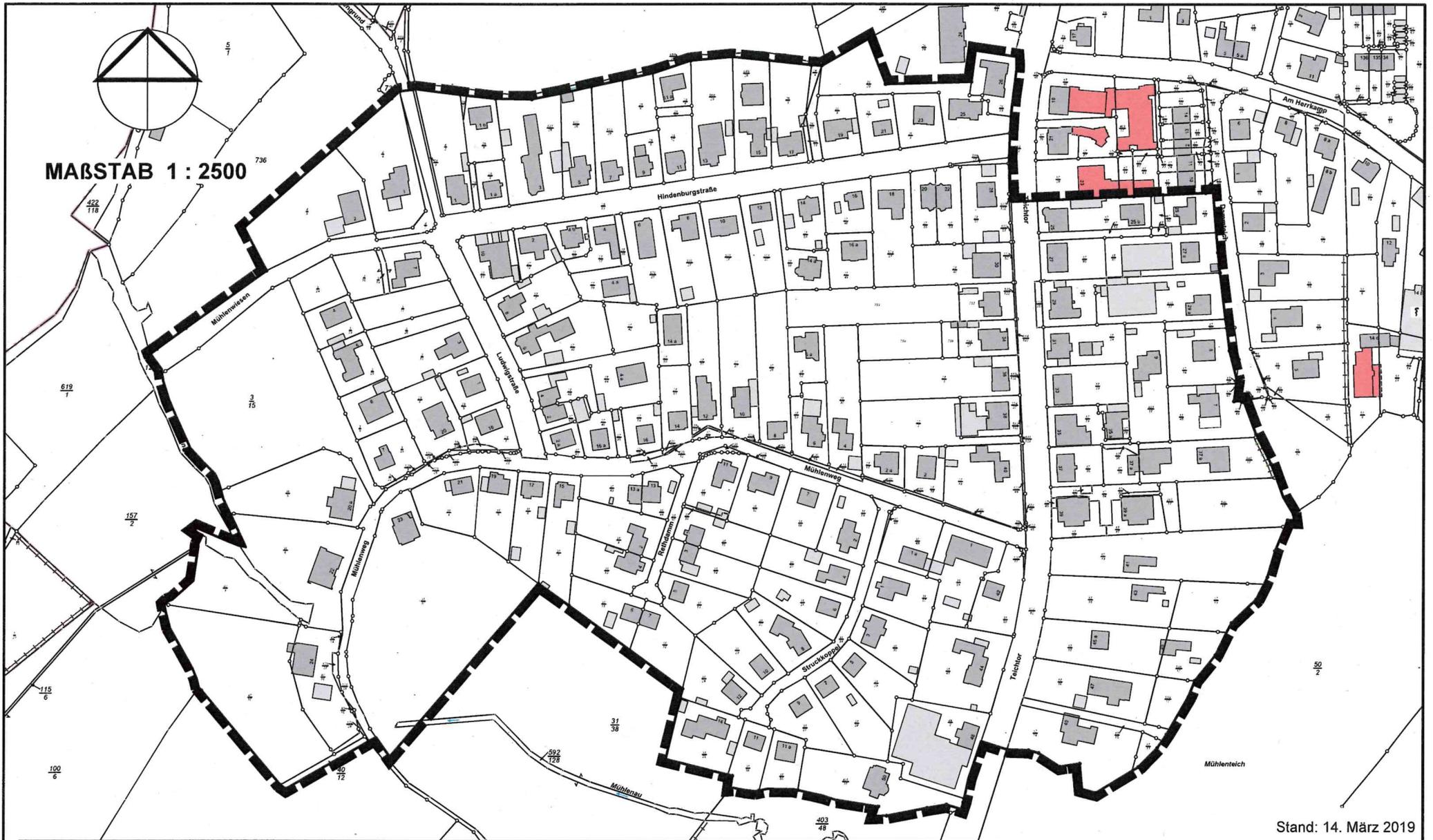
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekannt zu machen.

Heikendorf, den 07.12.2023

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
Dorfplatz 2
24226 Heikendorf



.....
Der Bürgermeister



**Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 86
der Gemeinde Heikendorf**



**GUNTRAM BLANK
ARCHITEKTURBÜRO
FÜR STADTPLANUNG**

**BLÜCHERPLATZ 9 a
24105 K I E L**
Tel. 0431/5709190 Fax 5709199
E-Mail-Adresse: info@gb-afs.de